



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Städtebauförderung für das Sanierungsgebiet Hafen-Ost in Flensburg

1. Ist es richtig, dass die Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel aus dem „Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau 2019“ für das „Sanierungsgebiet Hafen-Ost“ von einer Verlagerung des Wirtschaftshafens von der Ost- auf die Westseite abhängig ist?

Antwort:

Ja. Grundlage für die Bereitstellung der Städtebauförderungsmittel sind die städtebaulichen Planungen der Stadt Flensburg, die die Verlagerung des Wirtschaftshafens vorsehen. Die Aufnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Hafen Ost“ in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ erfolgte im Jahr 2019 auf der Grundlage der vorbereitenden Untersuchungen mit integriertem städtebaulichem Entwicklungskonzept, die von der Stadt Flensburg veranlasst und zur Umsetzung beschlossen wurden. Entscheidungen über die städtebauliche Entwicklung des Gebietes trifft die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit, die Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist.

2. Wenn ja, warum ist dies so und mit welcher Förderhöhe für die Städtebauförderung und die Verlagerung des Hafens kann man rechnen?

Antwort:

Städtebauförderungsmittel werden gemäß § 164a BauGB zur Kostendeckung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen (Gesamtmaßnahmen) der Gemein-

den eingesetzt. Übergeordnetes Ziel der Stadtsanierung ist die Behebung gebietsbezogener städtebaulicher Missstände. Zur Feststellung städtebaulicher Missstände, der Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Durchführbarkeit der Sanierungsmaßnahme und der Entscheidung über den Verfahrensweg hat die Stadt Flensburg vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB veranlasst. Deren Ergebnisse sind Grundlage für das unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellte und von der Stadt Flensburg beschlossene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept für das Sanierungsgebiet „Hafen Ost“. Zur städtebaulichen Entwicklung des Gebietes sehen die kommunalen Planungen die Verlagerung des Wirtschaftshafens vor. Aufgabe der Städtebauförderung ist es, die Stadt bei der Behebung der städtebaulichen Missstände durch die von der Stadt beschlossene Entwicklung in dem Fördergebiet „Hafen Ost“ zu unterstützen.

Nach Maßgabe der gemäß § 149 BauGB zu erstellenden Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Sanierungsmaßnahme „Hafen Ost“ geht die Stadt Flensburg zum derzeitigen Planungsstand hinsichtlich des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln (je 1/3 von Bund, Land und Gemeinde) von einem Bedarf an Finanzhilfen des Bundes und des Landes in Höhe von rund 18,18 Millionen € und einem Eigenanteil der Stadt Flensburg von rund 9,09 Millionen € über die Sanierungsdauer von 15 Jahren aus. Die Kosten für die Verlagerung des Hafens gehen nicht in die Sanierungsmaßnahme ein, da es sich um einen städtischen Betrieb handelt. Inwieweit sich der Förderbedarf realisieren lässt, hängt von der Verfügbarkeit der Finanzmittel der Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung und damit von künftigen Entscheidungen der Haushaltsgesetzgeber in Bund und Land sowie dem Finanzbedarf der weiteren Förderkommunen in dem jeweiligen Städtebauförderungsprogramm ab.

3. Wenn nein, ist es möglich, Mittel aus dem „Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau 2019“ für das „Sanierungsgebiet Hafen-Ost“ zu bekommen bei gleichzeitigem Erhalt des Flensburger Wirtschaftshafens auf der Ostseite und mit welcher Förderhöhe kann man rechnen?

Antwort:
Entfällt.